

Gemeinde Vörstetten



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Vörstetten am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1,5 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 1,5 bis zu 3,0 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3,0 bis zu 4,5 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 4,5 bis zu 6,0 Stunden	40,00 EUR
von mehr als 6,0 bis zu 7,5 Stunden	50,00 EUR
von mehr als 7,5 Stunden	60,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen. Dies gilt nicht in Verbindung mit den Fällen des § 3.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird gezahlt
 1. in Monatsbeträgen von 40,00 EUR
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und an Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderats in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, beträgt das Sitzungsgeld abweichend von Absatz 1 Ziffer 2 für jede weitere Sitzung 5,00 EUR.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf formlosen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro Sitzungstag, wenn diese wegen der Teilnahme an der Sitzung oder den Sitzungen zur Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ersten Grades mit mindestens dem Pflegegrad 1 eine Hilfs- oder Betreuungskraft in Anspruch nehmen, die nicht Familienangehörige bis zum 4. Grad des Gemeinderatsmitglied ist.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den ersten Stellvertreter monatlich 60,00 EUR, für den zweiten Stellvertreter 30,00 EUR, für die weiteren Stellvertreter gelten §§ 1 und 2 dieser Satzung. Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 und 5 werden jeweils zum 31.12. eines Jahres gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten

tigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 werden mit dem für die im Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt. Die Entschädigung zur Betreuung (§ 3 Absatz 4) binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B bzw. eine Wegstrecken – und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Dezember 2000 außer Kraft.

Vörstetten, 23.04.2018

Lars Brügner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vörstetten, 23.04.2018

Amtliche Bekanntmachung Amtsblatt Nr.